

**Ordnung über den Zugang
und die Zulassung für den konsekutiven
Masterstudiengang Lehramt an
Grund- und Hauptschulen
(Master of Education) der Carl von
Ossietsky Universität Oldenburg**

vom 13.11.2008¹

Die Carl von Ossietsky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Master of Education) beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 04.08.2008 – 21 B.5 – 74534/08-09 – genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit den Schwerpunkten Grundschule oder Hauptschule (Master of Education) an der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen (Zulassungsbeschränkung), werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 7). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang erfüllt, wer

- a) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss in den Fächern, für die die Zulassung zum Master-Studium beantragt wird, erworben hat und
- b) die besondere Eignung nach § 3 dieser Ordnung nachweist und

c) eine Bescheinigung über ein erfolgreich absolviertes allgemeines Schulpraktikum vorweisen kann.

(2) Für eine Bewerbung muss die Bewerberin oder der Bewerber das erfolgreiche Studium der lehramtsbezogenen Module in zwei Unterrichtsfächern mit 108 Leistungspunkten (LP) und in den Bildungswissenschaften mit 42 Leistungspunkten (LP) nachweisen.

(3) Fehlt der Nachweis nach Abs. 2, muss die Bewerberin oder der Bewerber für den Studiengang Master of Education folgendes nachweisen:

- a) in beiden Fächern insgesamt mindestens 90 LP und
- b) pro Fach mindestens 30 LP, davon mindestens
- c) 5 LP Fachdidaktik/Vermittlung und
- d) mindestens 18 LP in den Bildungswissenschaften.

(4) Im Falle des Abs. 3 ergeht der Zulassungsbescheid unter dem Vorbehalt des Widerrufs, sofern der Bachelorabschluss nach Abs. 1 nicht gemäß § 8 Abs. 1 bis zum 15. Dezember vorgelegt wird. Es können Auflagen erteilt werden, wenn fehlende Module nachstudiert werden müssen. Diese Auflagen werden nach Vorlage des Bachelorabschlusses ermittelt und festgelegt. Hierüber ergeht ein Auflagenbescheid.

(5) Über die Zugangsvoraussetzungen, hier insbesondere über das Vorliegen der besonderen Eignung entscheidet das Immatrikulationsamt. Über Auflagen und über die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 entscheidet das Immatrikulationsamt im Benehmen mit den Fachvertretern und ggf. dem zuständigen Prüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen.

**§ 3
Besondere Eignung**

(1) Die besondere Eignung zum Studium gemäß § 18 Abs. 7 NHG wird kumulativ nach Maßgabe des Absatzes 2 ermittelt und ist festgestellt, wenn mindestens drei Punkte erreicht wurden.

(2) Für die besondere Eignung sind folgende Faktoren maßgebend:

a) Note des Bachelorabschlusses:

1,00 - 1,50	4 Punkte,
1,51 - 2,50	3 Punkte,
2,51 - 3,50	2 Punkte,
ab 3,51	1 Punkt.

b) Besondere pädagogische Eignung:

¹ Datum der Veröffentlichung im Internet.

1 Punkt.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 1 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,50 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 7 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis des Bachelor-Abschlusses hiervon abweicht.

(4) Die besondere pädagogische Eignung wird durch eine mit „bestanden“ (= 1 Punkt) bewertete mündliche Zusatzprüfung nach § 4 nachgewiesen.

§ 4 Zusatzprüfung

(1) Die Zusatzprüfung soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studien- und Praxiserfahrung für das Lehramtsstudium (Master of Education) geeignet ist.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers im Zusammenhang mit einer realistischen Einschätzung der Berufsanforderungen einer Lehrerin oder eines Lehrers vor dem Hintergrund des bisherigen Studienverlaufs,
- b) die Analyse- und Reflexionsfähigkeit von Lehr-/Lernprozessen im schulischen Kontext.

(2) Für die Zusatzprüfung gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Prüfung dauert mindestens 20 Minuten.
- b) Die Prüfung wird von zwei prüfungsberechtigten Lehrenden abgenommen. Mindestens eine prüfungsberechtigte Lehrende oder ein prüfungsberechtigter Lehrender soll die Fächer einschließlich der entsprechenden Fachdidaktiken vertreten, in denen die Bewerberin oder der Bewerber eine schlechtere Fachnote als 2,50 hat. Ist die Note der Bildungswissenschaften schlechter als 2,50, soll eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer eine prüfungsberechtigte Lehrende oder ein prüfungsberechtigter Lehrender der lehramtsbezogenen Bildungswissenschaften sein.
- c) Die Zusatzprüfung gilt gemäß § 3 als bestanden, wenn beide Eignungsparameter nach § 4 Abs. 1 nachgewiesen werden konnten. Die Zusatzprüfung gilt als nicht bestanden, wenn einer oder beide der Eignungsparameter nach § 4 Abs. 1 nicht nachgewiesen werden konnte.

d) Der Verlauf der mündlichen Zusatzprüfung wird in einem Protokoll festgehalten, das von den prüfungsberechtigten Lehrenden zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Lehrenden, der Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers und das Ergebnis und dessen Begründung ersichtlich werden.

(3) Die Zusatzprüfung wird in der Regel vom 16. August bis zum 30. September an der Carl von Ossietzky Universität durchgeführt.

Die Anmeldung zur Zusatzprüfung ist im Didaktischen Zentrum (diz) einzureichen.

Der Anspruch auf die Durchführung der Zusatzprüfung besteht nur, wenn der oder die Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nachweist, dass die Note des Bachelor-Abschlusses bzw. die Note nach § 3 Abs. 3 dieser Ordnung zwischen 2,51 und 3,50 liegt.

Die Prüflinge reichen mit der Anmeldung eine schriftliche Ausführung (2 Seiten) ein, in der sie ihre Rolle als Lehrerin bzw. Lehrer (Selbstverständnis und Zielsetzung) im Hinblick auf das gewählte Unterrichtsfach und hinsichtlich der Rahmenbedingungen von Schule heute vor dem Hintergrund ihrer bisherigen Studien- und Praxiserfahrung reflektieren.

(4) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht zur Zusatzprüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt das Didaktische Zentrum auf Antrag einen neuen Termin für die Zusatzprüfung fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich mitzuteilen bzw. zu stellen.

(5) Eine Wiederholung der Prüfung ist in diesem Verfahren ausgeschlossen.

(6) Über das Ergebnis der Zusatzprüfung erhalten die Bewerberinnen oder der Bewerber eine Bescheinigung.

§ 5 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Abs. 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für das Wintersemester bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewerbung auch für das Sommersemester bis zum 15. Februar eingereicht werden, wenn ein Studienabschluss gemäß § 2 Abs. 1 und 2 vorliegt. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen eine Nachfrist für die Nachreichung von Unterlagen von bis zu drei Wochen eingeräumt werden. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Abweichend von Abs. 1 muss der Nachweis über die bestandene Zusatzprüfung nach § 4 bis zum 30. September bei der Carl von Ossietzky Universität eingegangen sein.

(3) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) der Nachweis über ein erfolgreich absolviertes allgemeines Schulpraktikum.

§ 6

Fächerkombination und Fächerwahl

Bei der Bewerbung um die Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen sind der Schwerpunkt Grundschule oder der Schwerpunkt Hauptschule und zwei Unterrichtsfächer zu wählen. Die wählbaren Unterrichtsfächer und möglichen Fächerkombinationen je Schwerpunkt ergeben sich aus der **Anlage**.

§ 7

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a und b und Abs. 3. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Losentscheid.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 3 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 15. Dezember bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

(4) Das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen erfolgt in den Unterrichtsfächern Deutsch oder Englisch oder Mathematik oder den Bezugsfächern zum

Unterrichtsfach Sachunterricht (Schwerpunkt Grundschule) bzw. Deutsch oder Englisch oder Mathematik oder Wirtschaft oder in einem naturwissenschaftlichen Unterrichtsfach (Schwerpunkt Hauptschule). Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber zwei der genannten Unterrichtsfächer genannt, so findet das Zulassungsverfahren für beide Unterrichtsfächer statt. Die Zulassung für die gesamte Fächerkombination erfolgt, wenn für eines der Unterrichtsfächer nach Satz 1 ein Studienplatz vergeben werden kann.

§ 8

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren für das Wintersemester werden spätestens zum 15. Oktober abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Losentscheid vergeben.

§ 9

Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren Semester in einem zulassungsbeschränkten Studiengang werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztendlich das Los.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Die Ordnung vom 21.06.2007 tritt damit außer Kraft.

Anlage zu § 6 Schwerpunkt Grundschule – Fächer und Fächerkombinationen

Für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule muss mindestens eines der Unterrichtsfächer

- Deutsch
- Englisch
- Mathematik

sein.

Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch

- Evangelische Religion
- Kunst
- Musik
- Sachunterricht
- Sport
- Textiles Gestalten

gewählt werden.

Abweichende Fächerverbindungen können durch die für die Laufbahnprüfung für Lehrämter zuständige Landesbehörde zugelassen werden, wenn besondere Gründe nachgewiesen werden.

Schwerpunkt Hauptschule – Fächer und Fächerkombinationen

Für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Hauptschule muss mindestens eines der Unterrichtsfächer

- Deutsch
- Englisch
- Mathematik
- Wirtschaft

sein.

Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch

- Biologie
- Chemie
- Erdkunde (Kooperationsfach Universität Bremen)
- Evangelische Religion
- Geschichte
- Kunst
- Musik
- Niederländisch
- Physik
- Politik
- Sport
- Technik
- Textiles Gestalten
- Werte und Normen

gewählt werden.

Es sind auch die folgenden Fächerkombinationen möglich:

- Biologie und Chemie
- Biologie und Physik
- Chemie und Physik.

Abweichende Fächerverbindungen können durch die für die Laufbahnprüfung für Lehrämter zuständige Landesbehörde zugelassen werden, wenn besondere Gründe nachgewiesen werden.